

**Erlass einer Geschäftsordnung  
Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf den Oberbürgermeister  
Weitere Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

Faires Sitzzuteilungsverfahren in Ausschüssen ab der nächsten Amtsperiode  
Antrag Nr. 20-26 / A 06484 von der Fraktion ÖDP/München-Liste  
vom 04.03.2026, eingegangen am 04.03.2026

**Sitzungsvorlage Nr. 26-32/ V 00001**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 11.05.2026**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Erlass der Geschäftsordnung zu Beginn der Amtszeit 2026
<b>Inhalt</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Übernahme der bisherigen Geschäftsordnung mit diversen Änderungsvorschlägen</li> <li>2. Stellvertretung des Oberbürgermeisters</li> <li>3. Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf den Oberbürgermeister</li> <li>4. Behandlung des Antrags der ÖDP/München-Liste Nr. 20-26 / A 06484 vom 04.03.2026</li> </ol>
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Geschäftsordnung des Stadtrats des Landeshauptstadt München (GeschO) wird beschlossen.</li> <li>2. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister*innen bestimmt der Stadtrat für die Amtsperiode ab 2026 die weiteren Stellvertretungen.</li> <li>3. Die in § 24 Nr. 1b) GeschO aufgezählten personalrechtlichen Befugnisse werden auf den Oberbürgermeister übertragen.</li> <li>4. Der Antrag der Fraktion ÖDP/München-Liste Nr. 06484 vom 04.03.2026 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.</li> </ol>

<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Neuerlass Geschäftsordnung Stadtrat Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf den Oberbürgermeister Stellvertretung des Oberbürgermeisters Hybridsitzungen Sitzzuteilungsverfahren in den Ausschüssen
<b>Ortsangabe</b>	-/-

**Erlass einer Geschäftsordnung  
Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf den Oberbürgermeister  
Weitere Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

**Sitzungsvorlage Nr. 26-32/ V 00001**

3 Anlagen

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 11.05.2026**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Vortrag des Referenten .....	3
1. Erlass einer Geschäftsordnung .....	3
1.1 Einheitlich gendergerechte Personenbezeichnungen .....	3
1.2 Befugnisse bei Satzungen (§ 2 GeschO).....	3
1.3 Eigenbetriebssatzungen (§ 3 GeschO).....	4
1.4 Begriffliche Vereinheitlichung (§§ 2, 4, 7, 11, 22, 30, 37, 69 GeschO) .....	4
1.5 Disziplinarrechtliche Angelegenheiten der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (§ 4 Nr. 5 GeschO).....	4
1.6 Erhöhung der Wertgrenzen im Baubereich (§ 4 Nr. 15, zugleich § 7 GeschO) .....	4
1.7 Anpassung an den Gesetzeswortlaut; Ersetzen der nicht mehr vorhandenen Ausführung des jeweiligen Haushaltsplans (§ 4 Nr. 16 GeschO, zugleich § 7 Abs. 1 Nr. 2, sowie § 22 Abs. 1 Nr. 6 und § 79 GeschO).....	5
1.8 Erhöhung der Wertgrenzen aus dem IT-Bereich (§ 4 Nr. 32, zugleich § 22 Nr. 33 GeschO).....	5
1.9 Ausschüsse (§ 5 GeschO) .....	5
1.10 Ausschussgrößen (§ 7 GeschO, § 10 GeschO).....	7
1.11 Dynamischer Verweis auf die BA-Satzung (§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 5, 9, 10 GeschO).....	7
1.12 Bestellung Kassenverwalter nach Art. 100 Abs. 2 Satz 1 GO (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 GeschO, zugleich Streichung von § 21 Abs. 4 GeschO) .....	7
1.13 Personalrechtliche Befugnisse Musiker*innen der Münchner Philharmoniker (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 GeschO zugleich § 7 Abs. 1 Nr. 8 GeschO).....	7
1.14 Verantwortungen zur Steuerung der Bildungs-IT (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 GeschO) .....	8

1.15	„Bauturbo“ (§ 7 Nr. 11 GeschO, zugleich § 22 Abs. 1 Nr. 30b GeschO) .....	8
1.16	Satzungszitat (§ 12 Abs. 1 GeschO) .....	10
1.17	Ältestenrat (§ 13, zugleich § 44 Abs. 1 S. 3, § 45 Abs. 4 und § 70 Abs. 2 S. 2 GeschO).....	10
1.18	Kommissionen (§ 14 Abs. 3 GeschO) .....	11
1.19	Fraktionen (§ 17 GeschO).....	11
1.20	Ausschussgemeinschaften (§ 18 GeschO).....	13
1.21	Redaktionelle Anpassung (§ 20 Abs. 3 GeschO).....	13
1.22	Anhebung der Wertgrenze (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 GeschO).....	13
1.23	Mahnbescheid und Vollstreckungsbescheid (§ 22 Abs. 1 Nr. 13 GeschO) .....	14
1.24	Erhöhung der Wertgrenze Darlehen (§ 22 Abs. 1 Nr. 14 GeschO) .....	14
1.25	Erhöhung der Wertgrenzen (§ 22 Abs. 1 Nr. 19 GeschO) .....	14
1.26	Verleihung von Stipendien (§ 22 Abs. 1 Nr. 22 GeschO).....	15
1.27	Sprengelbildung (§ 23 Nr. 10 GeschO neu).....	15
1.28	Klarstellung bzgl. Vertretung (§ 27 Abs. 2 GeschO) .....	17
1.29	Weitere Stellvertretung des Oberbürgermeisters (§ 29 Abs. 1 GeschO).....	17
1.30	Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz (§ 34 GeschO) .....	18
1.31	Klarstellung bzgl. Ladung (§ 43 GeschO).....	18
1.32	Elektronische Ladung (§ 43a GeschO).....	18
1.33	Sitzungsvorlagen – Überarbeitung (§ 45 GeschO) .....	19
1.34	Redaktionelle Änderungen Redezeit (§ 53 Abs. 5 GeschO) .....	19
1.35	Haushaltsmäßige Voraussetzungen (§ 59 GeschO).....	19
1.36	Anträge (§ 60 GeschO) .....	19
1.37	Glockenzeichen (§ 61 Abs. 3 GeschO) .....	20
1.38	Aktuelle Stunde (§ 70 GeschO).....	20
1.39	Herstellung der Lose, Wahl (§ 74 Abs. 5 GeschO) .....	20
1.40	Handhabung der Ordnung, Ordnungsgeld (§ 76 GeschO) .....	20
1.41	Sitzungsniederschrift (§ 77 GeschO).....	21
2.	Zulassung von Hybridsitzungen .....	21
3.	Weitere Stellvertretung des Oberbürgermeisters.....	21
4.	Übertragung personalrechtlicher Befugnisse.....	22
5.	Klimaprüfung.....	22
II.	Antrag .....	22
III.	Beschluss.....	23

## I. Vortrag des Referenten

### 1. Erlass einer Geschäftsordnung

Gemäß Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) gibt sich der Stadtrat eine Geschäftsordnung. Nach § 80 der Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO) stellt die Vollversammlung in ihrer ersten Sitzung zu Beginn der neuen Wahlperiode jeweils fest, ob und in welchem Umfang die Geschäftsordnung der vorausgegangenen Wahlperiode übernommen wird.

Es wird vorgeschlagen, die Inhalte der GeschO der vorausgegangenen Wahlperiode vom 04.05.2020 in der Fassung der letzten Änderung (Beschluss der Vollversammlung vom 22.10.2025) weitestgehend zu übernehmen.

Gleichzeitig wurde die Gelegenheit des Neuerlasses der Geschäftsordnung genutzt, um die bestehenden Regelungen auf Praxistauglichkeit hin zu überprüfen und Änderungsvorschläge seitens der Verwaltung einzubringen. Insoweit wurden alle Referate im Voraus beteiligt und hatten die Möglichkeit, Anpassungsbedarfe und -wünsche anzuregen. In einem intensiven Abstimmungsprozess wurden diese Vorschläge durch das Direktorium auf Erforderlichkeit und auf rechtliche sowie praktische Umsetzbarkeit hin überprüft. Die entsprechenden Änderungen sollen beschlossen werden.

Zudem werden weitere inhaltliche Änderungen zur Beschlussfassung vorgeschlagen, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der Stadtratswahl, Gesetzesänderungen und der Veränderung der tatsächlichen Verwaltungsabläufe ergeben hat.

Darüber hinaus werden Änderungen vorgeschlagen, die sich inhaltlich nicht oder nicht wesentlich auswirken und vorwiegend redaktionellen oder klarstellenden Erwägungen geschuldet sind.

Änderungen, die in dieser Beschlussvorlage behandelt werden, sind im Änderungsmodus in die Geschäftsordnung der vorausgegangenen Wahlperiode (**Anlage 2**) eingearbeitet.

Die als **Anlage 1** beigefügte Neufassung der GeschO wird vorliegend zur Abstimmung gestellt.

### Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen in der Reihenfolge der geänderten Vorschriften:

#### 1.1 Einheitlich gendergerechte Personenbezeichnungen

Anpassungsbedarf wird bei den Personenbezeichnungen gesehen, welche zwar bereits mehrere Geschlechter benennen, aber vor allem nicht einheitlich erfolgen. Es wird zwar die weibliche und die männliche Form benutzt, jedoch teilweise verbunden durch „und“ oder „bzw.“, teilweise getrennt durch einen Querstrich, teilweise unter Verwendung des Gendersterns. Diese Uneinheitlichkeit zieht sich durch die gesamte Geschäftsordnung. Es wird daher als Änderung vorgeschlagen, vorrangig neutrale Bezeichnungen zu verwenden und nachrangig mit \* zu gendern.

#### 1.2 Befugnisse bei Satzungen (§ 2 GeschO)

§ 2 GeschO soll in Nr. 1, Nr. 5, Nr. 8 und Nr. 9 dahingehend ergänzt werden, dass neben dem Erlass der genannten Regelungen nun begrifflich auch die Änderung und Aufhebung

aufgeführt werden. Damit wird klargestellt, dass der Stadtrat die genannten Satzungen nicht bloß erlassen, sondern auch ändern oder aufheben kann.

### **1.3 Eigenbetriebssatzungen (§ 3 GeschO)**

In § 3 GeschO soll anstelle der Auflistung von einzelnen Satzungen nunmehr ein genereller Verweis auf die Betriebssatzungen der städtischen Eigenbetriebe allgemein erfolgen. Diese redaktionelle Änderung dient dem Zweck, dass zukünftig bei Eigenbetriebsgründungen/-umbenennung die GeschO nicht erneut geändert werden muss. Soweit in Buchstabe c) auf die Satzung für die Bezirksausschüsse und die Satzung über die Abhaltung von Bürger- und Einwohnerversammlungen verwiesen wurde, ist die Streichung mit keiner inhaltlichen Änderung verbunden.

### **1.4 Begriffliche Vereinheitlichung (§§ 2, 4, 7, 11, 22, 30, 37, 69 GeschO)**

Redaktionelle Änderungen: § 2 Nr. 16 GeschO, ebenso wie § 4 Nr. 1, Nr. 6, Nr. 8, Nr. 11, Nr. 28, Nr. 30 GeschO und § 7 Nr. 14 GeschO, sowie § 22 Abs. 1 Nr. 17, 18, 32, § 30, § 37, 69 GeschO werden insoweit geändert, als künftig für das Wegfallen von Vorschriften in der GeschO einheitlich der Begriff „gegenstandslos“ anstelle von „entfallen“ verwendet wird. Dies dient der Vereinheitlichung der Formulierungen in der GeschO. Aus demselben Grund soll § 11 überarbeitet werden.

### **1.5 Disziplinarrechtliche Angelegenheiten der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (§ 4 Nr. 5 GeschO)**

Redaktionelle Änderung: § 4 Nr. 5 GeschO soll gestrichen werden. Es liegt eine Doppelung vor, die im Rahmen der Streichung behoben wird. Unter die in § 2 Nr. 3 GeschO genannten „disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen“ fällt auch die „Einleitung von förmlichen Disziplinarverfahren gegen berufsmäßige Stadtratsmitglieder“.

### **1.6 Erhöhung der Wertgrenzen im Baubereich (§ 4 Nr. 15, zugleich § 7 GeschO)**

Für die in § 4 Nr. 15 sowie § 7 Nr. 1, Nr. 5, Nr. 9 und Nr. 10 GeschO festgelegten Wertgrenzen wird auf Wunsch des Baureferats eine Erhöhung vorgeschlagen.

Seit der Einführung der Richtlinien für die Projektierung städtischer Bauvorhaben im Jahr 1984 (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 15.02.1984), wurde die Wertgrenze zur Befassung der Vollversammlung nicht angepasst. Die ursprüngliche Wertgrenze in Höhe von 30 Mio. DM wurde lediglich im Jahr 2000 redaktionell auf 15 Mio. Euro umgestellt.

Seit 1984 hat sich der bayerische Baupreisindex verdreifacht (durchschnittliche Steigerung von + 200 %), wodurch es zu hohen Preissteigerungen im Baubereich kam. Durch die bis dato unveränderte Wertgrenze muss sich die Vollversammlung des Stadtrates seither zunehmend mit Baumaßnahmen geringeren Umfangs befassen. Bei diesen Baumaßnahmen ist eine zusätzliche Befassung der Vollversammlung terminlich mit einzuplanen. Es wird daher vorgeschlagen, die Wertgrenze für die Befassung der Vollversammlung von derzeit 15 Mio. Euro analog dem Baupreisindex auf zukünftig 45 Mio. Euro zu erhöhen.

In den Jahren 2023 – 2025 wurden mit der bisherigen Wertgrenze in Höhe von 15 Mio. Euro durchschnittlich fünf Projektbeschlüsse von städtischen Baumaßnahmen pro Jahr in der Vollversammlung eingebracht. Bei einer Anhebung der Wertgrenze auf 45 Mio. Euro würde sich die Anzahl der Projektbeschlüsse pro Jahr um 40 % auf drei verringern, unter der Annahme gleichbleibender Beschlusszahlen und Projektkosten.

Mit Gründung des Mobilitätsreferates wurden Aufgaben des Baureferates auf das Mobili-

tätsreferat übertragen. Für die Genehmigung des Bedarfs für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts nach den städtischen Richtlinien für Tiefbauprojekte mit Projektkosten von aktuell über 1 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro (zukünftig 45 Mio. Euro), ist eine Abgrenzung bzw. Zuordnung der Aufgabenbereiche im Zuständigkeitsbereich des Bauausschusses sowie des Mobilitätsausschusses sinnvoll.

### **1.7 Anpassung an den Gesetzeswortlaut; Ersetzen der nicht mehr vorhandenen Ausführung des jeweiligen Haushaltsplans (§ 4 Nr. 16 GeschO, zugleich § 7 Abs. 1 Nr. 2, sowie § 22 Abs. 1 Nr. 6 und § 79 GeschO)**

Mit der Sitzungsvorlage 08-14 / V 01145 wurden zum ersten produktorientierten Haushalt (Einführung Doppik) für das Jahr 2009 die sog. Regelungen zum Vollzug des Haushalts („Grüne Anordnungen“) erlassen. Diese wurden jährlich zusammen mit dem Haushalt neu beschlossen und ggf. angepasst.

Mit der Sitzungsvorlage 14-20 / V 14128 wurden diese jährlichen Anordnungen in zwei Regelwerke getrennt: Die stadtratspflichtigen Regelungen zum Vollzug des Haushalts (basierend auf Eröffnungsspielräumen der GO, insb. Art. 66 Abs. 5 GO) und die Richtlinie zum Vollzug des Haushalts (DA des Stadtkämmerers). Gleichzeitig wurde in Ziff. 2 des Antrags beschlossen, die Regelungen zum Vollzug künftig nicht mehr jährlich, sondern nur dann, wenn stadtratspflichtige Anpassungen erforderlich sind, im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt vorzulegen.

Hinsichtlich § 4 Nr. 16 GeschO wird ebenso wie hinsichtlich § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 22 Abs. 1 Nr. 6 und § 79 GeschO auf Wunsch der Stadtkämmerei eine Anpassung an den Gesetzeswortlaut („Aufwendungen und Auszahlungen“) und Ersetzen der nicht mehr vorhandenen Anordnungen für die Ausführung des jeweiligen Haushaltsplans mit den Regelungen zum Vollzug des Haushalts vorgeschlagen.

### **1.8 Erhöhung der Wertgrenzen aus dem IT-Bereich (§ 4 Nr. 32, zugleich § 22 Nr. 33 GeschO)**

Es wird auf Wunsch des IT-Referats vorgeschlagen, in § 4 Nr. 32 GeschO die Wertgrenze von 1 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro und die Grenze von 0,5 Mio. Euro auf 1 Mio. Euro zu erhöhen. Gleichzeitig soll in § 22 Nr. 33 GeschO die Wertgrenze von 0,5 Mio. Euro auf 2 Mio. Euro und die Wertgrenze von 100.000 Euro auf 500.000 Euro erhöht werden.

Die Wertgrenzen werden vom IT-Referat als nicht mehr zeitgemäß erachtet und sind aufgrund der starken Inflation und Preissteigerungen der letzten Jahre auch nicht mehr sachdienlich.

Die Erhöhung der Wertgrenzen reduziert den Aufwand für Stadtrat und Verwaltung. Durch die vorgeschlagenen Änderungen (Erhöhung Betragsgrenzen für stadtratspflichtige Projekte) geht das IT-Referat nicht davon aus, dass sich die Menge der Sitzungsvorlagen ändern wird. Die genehmigungspflichtigen Projekte werden überwiegend im jährlichen Projektportfoliobeschluss gebündelt behandelt. Diesen Beschluss wird es auch weiterhin geben. Das IT-Referat rechnet damit, dass sich die Menge der in diesem Beschluss zur Genehmigung vorgelegten Projekte von derzeit ca. 40 - 50 Projekten auf 30 - 40 Projekte reduzieren wird.

### **1.9 Ausschüsse (§ 5 GeschO)**

#### **1.9.1. Antrag ÖDP/München-Liste Nr. 06484 vom 04.03.2026**

Die Fraktion ÖDP/München-Liste beantragte zum 04.03.2026 („Faires Sitzzuteilungsverfahren in den Ausschüssen ab der nächsten Amtsperiode“), dass die Landeshauptstadt München ab Beginn dieser Amtsperiode des Stadtrates für die Verteilung der Ausschusssitze sowie für die Besetzung aller anderen Gremien, die nach Stärke der Fraktionen bzw.

Gruppierungen vergeben werden, ein neutrales, möglichst proportionales Sitzzuteilungsverfahren anwenden solle. Hierzu solle die Geschäftsordnung des Stadtrats so geändert werden, dass das bisher vorgeschriebene d'Hondt-Verfahren durch das Verfahren Sainte-Laguë /Schepers ersetzt wird (vgl. **Anlage 3**)

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO ist der Stadtrat verpflichtet, bei der Zusammensetzung seiner Ausschüsse dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Jeder Ausschuss muss in seiner Zusammensetzung ein verkleinertes Spiegelbild der Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat nach Parteien und Wählergruppen darstellen. Ein bestimmtes Verfahren ist für die Ermittlung der Sitzverteilung im Gesetz nicht vorgeschrieben. Es besteht also eine grundsätzliche Wahlmöglichkeit (Ermessen) zwischen verschiedenen, den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Prinzips der repräsentativen Demokratie und des Gebots der Wahlgleichheit gerecht werdenden mathematischen Berechnungsverfahren. Denkbar sind nach der stetigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) insbesondere die Verfahren Hare/Niemeyer, d'Hondt und Sainte-Laguë/Schepers. Die im Antrag zitierte Rechtsprechung des Hessischen Staatsgerichtshofs ist für die Besetzung der Ausschüsse im Stadtrat und die Besetzung der weiteren Gremien dagegen nicht anwendbar.

Sofern der neugewählte Stadtrat für die Besetzung seiner Ausschüsse das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt als Regelverfahren vorsieht, begegnet dies aus rechtlicher Sicht - auch nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde - keinen grundsätzlichen Bedenken.

Die aktuelle Regelung der Geschäftsordnung hat sich bewährt und soll bis auf einzelne redaktionelle Änderungen grundsätzlich beibehalten werden. Dabei ist das Folgende zu beachten:

Der BayVGH hat mit zwei Urteilen vom 17.03.2004 die Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens bei der Besetzung von Ausschüssen insoweit eingeschränkt, dass dies zu keiner „Über-Aufrundung“ führen dürfe. Danach darf keine Fraktion mehr Sitze erhalten, als notwendig seien, um einen sich bei mathematischer Proportionalität ergebenden Teilungsrest auf die nächste ganze Zahl aufzurunden. „Über-Aufrundungen“ seien durch den Übergang zu anderen Berechnungsverfahren zu vermeiden. Diesem Erfordernis der Rechtsprechung wird - wie bereits in der letzten Amtsperiode - durch die Regelung in § 5 Abs. 3 GeschO genüge getan, die gleichzeitig Verzerrungen vermeidet, die mit dem Verfahren nach d'Hondt verbunden sein können.

Werden die in § 7 der Geschäftsordnung genannten Ausschussgrößen wie beantragt beschlossen, so hat die Regelung in § 5 Abs. 3 bei den aktuellen Stärkeverhältnissen ohnehin zur Folge, dass in allen Ausschüssen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses auf das alternativ vorgesehene Verfahren nach Hare/Niemeyer ausgewichen wird. Die Festlegung von d'Hondt als Regelverfahren für die Ausschüsse könnte allerdings später, u.a. bei einer Veränderung der Stärkeverhältnisse im Münchner Stadtrat, größere tatsächliche Relevanz gewinnen.

Im Übrigen gilt das Spiegelbildlichkeitsprinzip aus Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO nicht automatisch für die sonstigen Gremien und Aufsichtsräte. Zu diesen Gremien wird zu einem späteren Zeitpunkt Beschluss gefasst.

#### **1.9.2. Besetzungsverfahren (§ 5 Abs. 2, 3a GeschO)**

Die Änderungen hinsichtlich des Besetzungsverfahrens in § 5 Abs. 2 und Abs. 3a stellen redaktionelle Änderungen dar, die der Glättung von missverständlichen Dopplungen unter Anlehnung an die Formulierungen in der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags sowie der Angleichung geschlechtergerechter Formulierungen dienen.

#### **1.9.3. Ausschussvorsitz (§ 5 Abs. 4 GeschO)**

Gemäß Art. 33 Abs. 2 GO bestimmt der Oberbürgermeister über die Stellvertretung beim Ausschussvorsitz. Die bisherige Regelung hat sich nicht immer als zweckmäßig erwiesen.

In der vergangenen Amtsperiode herrschte in Einzelfällen, insbesondere bei sich kurzfristig ergebenden Abwesenheiten, Unsicherheit darüber, welches Ausschussmitglied konkret den Vorsitz führen soll.

Die Änderung in § 5 Abs. 4 GeschO soll gleichzeitig gewährleisten, dass in jedem Ausschuss auch für den Fall der Vertretung im Ausschussvorsitz die politischen Stärkeverhältnisse gewahrt bleiben.

Die Bestimmung der genauen Reihenfolge bei der Vertretung des Ausschussvorsitzes erfolgt künftig auf dem Büroweg, jeweils auf Grundlage eines Vorschlags der Fraktion, die die\*den jeweilige\*n Ausschussvorsitzende\*n stellt. Der Oberbürgermeister kann jederzeit eine davon abweichende Vertretungsregelung bestimmen.

#### **1.10 Ausschussgrößen (§ 7 GeschO, § 10 GeschO)**

Es wird vorgeschlagen, die Größe der beiden größten Ausschüsse (also des Planungsausschusses und des Mobilitätsausschusses) um jeweils drei Sitze zu reduzieren, um die Größe der Ausschüsse aneinander anzugleichen. Der Rechnungsprüfungsausschuss soll um einen Sitz verkleinert werden, um bei der Anwendung des Berechnungsverfahrens nach d'Hondt eine Über-Aufrundung zu vermeiden. Die Verkleinerung der Ausschüsse dient zudem der Aufwandsreduzierung und der Effizienz der Gremienarbeit.

#### **1.11 Dynamischer Verweis auf die BA-Satzung (§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 5, 9, 10 GeschO)**

Es wird vorgeschlagen, für alle städtischen Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse in § 7 Abs. 1 Nr. 1, 5, 9 und 10 GeschO eine dynamische Verweisung in die Bezirksausschusssatzung zu verwenden, so dass nicht bei jeder Änderung der Bezirksausschuss-Satzung auch gleichzeitig die Geschäftsordnung des Stadtrats geändert werden muss. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung.

#### **1.12 Bestellung Kassenverwalter nach Art. 100 Abs. 2 Satz 1 GO (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 GeschO, zugleich Streichung von § 21 Abs. 4 GeschO)**

Auf Wunsch der Stadtkämmerei wird vorgeschlagen, § 21 Abs. 4 GeschO zu streichen und stattdessen in § 7 Nr. 2 GeschO eine Ergänzung einzufügen. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat als überörtliche Prüfbehörde in Bezug auf die in der Praxis der bayerischen Gemeinden bislang unterschiedlich gehandhabten Frage, ob der Oberbürgermeister oder der Stadtrat die\*den Kassenverwalter\*in und Stellvertretung bestellt auf die Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hingewiesen. Demnach obliege die Bestellung dem Gemeinderat/Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss. Dies sei erforderlich, weil die\*der Kassenverwalter\*in die Gemeinde bei Kassengeschäften selbständig nach außen vertritt. Der erste Bürgermeister dürfe, weil er anordnungsbefugt ist, in Kassengeschäften nicht tätig werden (vgl. Art. 100 Abs. 2 Satz 3 GO). Er könne diese Aufgabe daher auch nicht nach Art. 39 Abs. 2 GO delegieren. Da es sich um ein Thema für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen handelt, sollte der Finanzausschuss als beschließender Ausschuss die Entscheidung treffen.

#### **1.13 Personalrechtliche Befugnisse Musiker\*innen der Münchner Philharmoniker (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 GeschO zugleich § 7 Abs. 1 Nr. 8 GeschO)**

Es wird auf Wunsch des Kulturreferats und mit Befürwortung des Personal- und Organisationsreferates vorgeschlagen, in § 7 Abs. 1 Nr. 7 und 8 GeschO Ergänzungen zu den personalrechtlichen Befugnissen bezüglich der Musiker\*innen der Münchner Philharmoniker in die Geschäftsordnung aufzunehmen und damit an die seit 2018 angewandte Praxis anzugleichen. Der Kulturausschuss wurde seit der Abschaffung des § 4 Nr. 30 GeschO als beschließender Ausschuss für die personalrechtlichen Befugnisse bezüglich der Musi-

ker\*innen der Münchner Philharmonikern tätig. Eine formale Zuständigkeit für die Personalangelegenheiten der Musiker\*innen der Münchner Philharmoniker besteht jedoch bislang nicht.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 23.11.2005 (SV-Nr. 02-08 / V 06915) wurde die Übertragung von personalwirtschaftlichen und organisatorischen Befugnissen auf das Kulturreferat ab 01.01.2006 geregelt. In diesem Beschluss wurde festgelegt, dass das Orchester der Münchner Philharmoniker ein so genannter homogener Bereich ist. Daher wurde dem Kulturreferat hinsichtlich der personellen Angelegenheiten der Musiker\*innen des Orchesters ein erweiterter Delegationsumfang eingeräumt. Die Gehaltsgruppen der Musiker\*innen nach dem einschlägigen Tarifvertrag für die Musiker der Münchner Philharmoniker vom 23.03.1983 entsprechen einem Entgelt ab der Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Damit ist der Stadtrat hinsichtlich der personalrechtlichen Befugnisse zuständig. In der Konsequenz der Entscheidung zum homogenen Bereich wurde damals beschlossen, dass einige personalrechtliche Befugnisse hinsichtlich der Orchestermusiker\*innen in den VGr. Ia, Ib, II, III, IV und IV K gemäß Tarifvertrag der Münchner Philharmoniker im Kulturausschuss (anstelle des zuvor dafür zuständigen Verwaltungs- und Personalausschusses) vorberaten werden. Vortragende\*r im Kulturausschuss war die\*der Fachreferent\*in. Die Stadtratsentscheidungen wurden durch das Kulturreferat vorbereitet.

Es konnte seitens der Verwaltung nicht nachvollzogen werden, warum mit Streichung des § 4 Nr. 30 GeschO mit Beschluss vom 21.03.2018 (SV-Nr. 14-20 / V 10859) nicht auch der Kulturausschuss als beschließender Ausschuss vorgeschlagen wurde (vgl. Vorgehen beim Bildungsausschuss). Das Personal- und Organisationsreferat sowie das Kulturreferat gehen daher davon aus, dass dies übersehen wurde. Eine entsprechende anderweitige, aktive Entscheidung ist nicht bekannt.

#### **1.14 Verantwortungen zur Steuerung der Bildungs-IT (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 GeschO)**

##### **1.14.1 Zuständigkeit bzgl. Bildungs-IT, zugleich § 7 Abs. 1 Nr. 15 GeschO**

Es wird vorgeschlagen in § 7 Abs. 1 Nr. 9 „ITK-Vorhaben“ durch „Medienpädagogik“ zu ersetzen und in Nr. 15 „pädagogische Domäne des RBS“ zu streichen.

Mit der Sitzungsvorlage 20-26 / V 02808 vom 03.03.2021 wurde beschlossen, dass Verantwortungen zur Steuerung der Bildungs-IT an das IT-Referat übergehen. Durch die Anpassung der Begriffe wird dieser Sitzungsvorlage Folge geleistet.

##### **1.14.2 Anpassung an Rechtslage**

Auf Anregung des Referats für Bildung und Sport wird in § 7 1 Nr. 9 GeschO „sowie Einreihung in die Entgeltgruppe 15 TVöD bzw. für die Beschäftigten mit Sonderdienstverträgen (inklusive E 15Ü) im Anschluss an eine Übertragung einer Führungsposition auf Probe (§ 31 TVöD)“ gestrichen.

Art. 46 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG; Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe) wurde mit Wirkung vom 01.01.2025 aufgehoben. Auch die Umsetzung der bis dahin im Lehrdienst nur selten anzuwendenden Regelung in § 31 TVöD (Führung auf Probe) ist damit obsolet geworden. Die o.g. entsprechende Passage der GeschO kann daher ersatzlos gestrichen werden.

#### **1.15 „Bauturbo“ (§ 7 Nr. 11 GeschO, zugleich § 22 Abs. 1 Nr. 30b GeschO)**

Nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ (zum 30.10.2025) werden Ergänzungen in § 7 Abs. 1 Nr. 11 und in § 22 Abs. 1 Nr. 30b (neu) GeschO vorgeschlagen:

##### **1.15.1. § 7 Nr. 11 GeschO**

Der mit dem o.g. Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung geänderte § 31 Abs. 3 BauGB ermöglicht es, mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus zu befreien, auch wenn die Grundzüge der Planung berührt werden. Nach dem neu eingeführten § 34 Abs. 3b BauGB kann mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung nach § 34 Abs. 1 BauGB abgewichen werden, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient. Korrespondierend zu den genannten Vorschriften sieht § 36a Abs. 1 Satz 1 BauGB vor, dass Vorhaben nach § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig sind.

Nach dem ebenfalls neu eingeführten § 246e Abs. 1 Satz 1 BauGB (sog. „Baturbo“) kann für Zwecke der Wohnraumschaffung von den Vorschriften des Baugesetzbuchs und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften bei der Zulassung bestimmter Vorhaben abgewichen werden. Die Vorschrift des § 246e BauGB ist äußerst weit gefasst und eröffnet in zahlreichen Konstellationen sowohl in verfahrensrechtlicher als auch in materiellrechtlicher Hinsicht neue Gestaltungsmöglichkeiten und Beurteilungsspielräume. Ein in der Gesetzesbegründung ausdrücklich hervorgehobener Anwendungsfall des § 246e BauGB besteht darin, dass zum Zwecke der Beschleunigung des Wohnungsbaus vom Aufstellen oder Ändern von Bebauungsplänen abgesehen werden kann. Damit wird sogar ein weitreichendes Abweichen von elementaren Grundsätzen des formellen und materiellen Bauplanungsrechts ermöglicht. Ein weitreichendes Abweichen von Grundsätzen des Planungsrechts wird zudem im Einzelfall auch durch § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB ermöglicht.

Die Zulassung von Wohnbauvorhaben nach § 246e Abs. 1 BauGB kommt jedoch auch bei Vorliegen der inhaltlichen Voraussetzungen nur in Betracht, wenn die Gemeinde zustimmt. So gilt nach § 246 Abs. 2 BauGB für die Zustimmung der Gemeinde § 36a BauGB entsprechend.

Eine explizite Zuweisung der Zuständigkeit für die Erteilung/Versagung der Zustimmung nach § 31 Abs. 3 BauGB, § 34 Abs. 3b BauGB sowie § 246e BauGB an ein Gemeindeorgan enthält weder die Bayerische Gemeindeordnung noch – u.a. aufgrund des Umstands, dass § 246e BauGB erst mit Inkrafttreten des o.g. Gesetzes neu in das Baugesetzbuch eingeführt wurde – die Geschäftsordnung des Stadtrates. Jedenfalls handelt es sich bei der Erteilung der vorgenannten Zustimmung nach § 246e BauGB um keine Angelegenheit, die nach Maßgabe der §§ 1-4 GeschO der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten wäre. Gleiches gilt für § 31 Abs. 3 BauGB und § 34 Abs. 3b BauGB.

Nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, die in den sog. FAQ's zum Baturbo (§ 246e BauGB) veröffentlicht wurden, „obliegt die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung im Regelfall dem Gemeinderat/Stadtrat bzw. ggf. einem beschließenden Ausschuss (Planungshoheit), soweit die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung nicht eine laufende Angelegenheit im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO ist. Ob es sich im konkreten Fall um eine laufende Angelegenheit handelt, ist jeweils für eine bestimmte Gemeinde anhand der in der Rechtsprechung für die Abgrenzung der Organzuständigkeit entwickelten Kriterien unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Bedeutung kommt dabei insbesondere der Größe der jeweiligen Gemeinde zu.“ Die Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums zur Frage des für die Zustimmung nach § 36a BauGB zuständigen Gemeindeorgans teilt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung. Mit Verweis auf die o.g. Kriterien zur Abgrenzung der „laufenden Angelegenheiten“ und in Anbetracht der Größe der Landeshauptstadt München bietet sich eine Konkretisierung in § 7 Abs. 1 Nr. 11 GeschO an: Durch die Ergänzung in § 7 Abs. 1 Nr. 11 GeschO, wonach für die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde in den Fällen des § 36a und § 246e BauGB, in denen das Vorhaben von besonderer, städtebaulicher Bedeutung ist, der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung zuständig ist, wird deutlich, dass es sich bei derartigen Fälle nicht mehr um „lau-

fende Angelegenheiten“ handelt. Diese Fälle dürften die Planungshoheit der Gemeinde tangieren, die nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Nr. 11 GeschO in „Angelegenheiten ... der Bauleitplanung“ durch den Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung wahrgenommen wird. Bei Vorhaben von besonderer, städtebaulicher Bedeutung wird es sich regelmäßig um Fälle handeln, in denen ein Bebauungsplanverfahren durch Anwendung des § 246e BauGB „ersetzt“ oder abgekürzt wird. Für diese Fälle der sog. Fallgruppen 2 und 3 nach Maßgabe der Sitzungsvorlage „BauGB-Novelle 2025 – Darstellung der Änderungen des Baugesetzbuchs durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“, VV vom 17.12.2025 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18481) obliegt die Erteilung der o.g. Zustimmung der Gemeinde dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

#### **1.15.2. § 22 Abs. 1 Nr. 30b (neu)**

Als „Pedant“ zur vorgeschlagenen Ergänzung in § 7 Abs. 1 Nr. 11 GeschO verdeutlicht § 22 Abs. 1 Nr. 30b) neu, dass in den Fällen des § 36a BauGB (d.h. Vorhaben, in denen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 Abs. 3 BauGB befreit werden kann sowie Vorhaben, in denen vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 Abs. 3b BauGB abgewichen werden kann) und des § 246e BauGB, in denen die jeweiligen Vorhaben nicht von besonderer, städtebaulicher Bedeutung sind, die notwendige Zustimmung der Gemeinde eine „laufende Angelegenheit“ darstellt.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat dies in der o.g. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18481 bereits für die Anwendung des § 246e BauGB bei Vorhaben mit einem überschaubaren und eher einfach gelagerten Rahmen (=Fallgruppe 1) klargestellt, indem in diesen Fällen die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung durch die Verwaltung erfolgt.

#### **1.16 Satzungszitat (§ 12 Abs. 1 GeschO)**

Bei dem vorgeschlagenen Einschub in § 12 Abs. 1 GeschO handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, da die Satzung nicht korrekt zitiert war (d.h. nicht mit ihrem offiziellen Zitiernamen).

#### **1.17 Ältestenrat (§ 13, zugleich § 44 Abs. 1 S. 3, § 45 Abs. 4 und § 70 Abs. 2 S. 2 GeschO)**

Im Ältestenrat sind bislang 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder vertreten. Bei der Besetzung wurden nur die Fraktionen berücksichtigt. § 13 GeschO ist die zentrale GeschO-Regelung zum Ältestenrat (regelt u.a. Größe, Zusammensetzung und Aufgaben). Darüber hinaus enthält die GeschO an einigen weiteren Stellen Regelungen zur Einbindung bzw. zu Zuständigkeiten des Ältestenrats.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Stellung des Ältestenrats als reines Beratungsgremium für den Oberbürgermeister und die Unterschiede zu den vorberatenden und beschließenden Ausschüssen deutlicher herausstellen. Dies wird durch die Streichung der Regelungen zur Einbindung bzw. zu bestimmten Zuständigkeiten des Ältestenrats in § 13 Abs. 3 S. 2, § 44 Abs. 1 S. 3, § 45 Abs. 4 und § 70 Abs. 2 S. 2 GeschO erreicht.

Zudem wird in Anbetracht der Umstellung der städtischen Praxis in Bezug auf die Anerkennung der Ausschusswirksamkeit von Fraktionszusammenschlüssen eine Regelung vorgeschlagen, die es auch den nicht-ausschusswirksamen Fraktionsgemeinschaften ermöglichen soll, am Ältestenrat teilzunehmen. Gleichzeitig soll vermieden werden, dass ein Wettbewerb der Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften um nicht gebundene Stadtratsmitglieder entsteht, aus der Motivation heraus, ein mehr an Sitzen im Ältestenrat zu erlangen. Die für § 13 Abs. 1 GeschO vorgeschlagene Änderung setzt diese Ziele um.

### **1.18 Kommissionen (§ 14 Abs. 3 GeschO)**

Es wird eine Streichung von § 14 Abs. 3 GeschO vorgeschlagen.

In Kommissionen sind neben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern auch Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft bzw. von Interessensgemeinschaften/Betroffenengruppen (z.B. Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen) vertreten. Indem sichergestellt wird, dass grundsätzlich nur Kommissionsmitglieder ein Recht zur Teilnahme haben, kann ein offener Austausch und ein vertrauensvolles Arbeiten der Kommissionen sowie der Schutz der beteiligten Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft sichergestellt werden.

Die Möglichkeit, Gäste zu ihren Sitzungen hinzuzuladen, bleibt den jeweiligen Kommissionen auch bei Streichung des § 14 Abs. 3 GeschO erhalten.

Entsprechendes gilt in der Regel auch für sonstige Gremien, an denen ehrenamtliche Stadtratsmitglieder beteiligt sind und auf die § 14 Abs. 3 GeschO keine direkte Anwendung findet.

### **1.19 Fraktionen (§ 17 GeschO)**

Es wird eine grundlegende Überarbeitung des § 17 GeschO vorgeschlagen.

In der bisherigen Praxis des Münchner Stadtrats wurden an die Fraktionsbildung keine erhöhten Anforderungen gestellt, auch wenn die fraktionsbildenden Stadtratsmitglieder auf verschiedenen Wahlvorschlägen gewählt worden sind. Die bisherige, großzügige Praxis lässt sich aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in Bezug auf Ausschussbesetzung nicht rechtssicher aufrechterhalten, insbesondere nicht zu Beginn einer neuen Amtsperiode. Da in der Vergangenheit die in Rede stehenden Fraktionszusammenschlüsse aufgrund der gemeinsamen Wahrnehmung organschaftlicher Mitwirkungsbefugnisse tatsächlich zu einer Entlastung der Gremien geführt haben, wurde bereits in der vergangenen Amtsperiode in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern die Rechtsfigur der „nicht ausschusswirksamen Fraktionsgemeinschaften“ entwickelt. Welche zusätzlichen Rechte diesen eingeräumt werden sollen, kann vom Stadtrat im Rahmen seines Organisationsermessens in der GeschO geregelt werden. Die Regelung darf dabei nicht gegen Gesetze, insbesondere nicht gegen die elementaren Rechte der Stadtratsmitglieder, die diesen auf Grund ihres freien Mandats (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 GO und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG) zustehen, den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und das darin verbürgte Willkürverbot verstoßen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (vgl. auch Art. 56 Abs. 1 GO).

Nicht ausschusswirksamen Fraktionsgemeinschaften soll von der Geschäftsordnung ausdrücklich ein mit den Fraktionen vergleichbarer Status eingeräumt werden hinsichtlich:

- der Entschädigung
- den Fraktionszuwendungen (Personal-, Geld- und Sachmittel)
- der Raumausstattung
- der Darstellung im RIS und im Rahmen der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit
- der Berücksichtigung mit einem Sitz im Ältestenrat (die entsprechende Änderung hierzu erfolgt unmittelbar in § 13 GeschO, Ältestenrat)

Aus Sicht der Verwaltung wird der Vorteil gesehen, dass es aufgrund der gemeinsamen Wahrnehmung organschaftlicher Mitwirkungsbefugnisse zu einer Entlastung der Gremien und der damit zusammenhängenden Verwaltungsarbeit kommt. Im Folgenden sollen die einzelnen Regelungen erläutert werden.

#### **1.19.1. § 17 Abs. 1 GeschO**

§ 17 Abs. 1 Satz 1 beinhaltet die in aller Regel ohne weiteres zulässige Fraktionsbildung durch Stadtratsmitglieder, die auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag gewählt worden sind.

§ 17 Abs. 1 Satz 2 beinhaltet Zusammenschlüsse, die nach der Rechtsprechung weiterhin als **ausschusswirksam** anerkannt werden. Nach der Rechtsprechung liegt eine für die Ausschussbesetzung beachtliche Änderung des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen vor, wenn der Übertritt eines Stadtratsmitglieds in eine aus den Mitgliedern einer anderen Partei oder Wählergruppe gebildeten Fraktion eine Abkehr von bisherigen Positionen und Wählerschaften darstellt. Mit der Abkehr von den bisherigen Positionen und Wählerschaften muss zugleich eine Hinwendung zu der neuen Gruppierung verbunden sein. Nur dann wird deren Mitgliederzahl vergrößert und das Stärkeverhältnis verändert (vgl. BayVGH, Beschl. v. 7.12.2020 – 4 CE 20.2032, BeckRS 2020, 36167 Rn. 36, beck-online mwN). Dies ist anhand der äußeren Umstände des Einzelfalls festzustellen und beispielsweise regelmäßig dann der Fall, wenn gleichzeitig mit einem Fraktionswechsel auch ein Parteiwechsel erfolgt.

### **§ 1.19.2. § 17 Abs. 2 GeschO**

§ 17 Abs. 2 betrifft die neu eingeführten, **nicht ausschusswirksamen** Fraktionsgemeinschaften. § 17 Abs. 2 regelt, in welchen Bereichen und unter welchen grundlegenden Voraussetzungen eine Gleichstellung mit den Fraktionen erfolgen soll. Die dort genannten Punkte sind abschließend.

Die in § 17 Abs. 2 Nr. 1 statuierte Voraussetzung dient der Verhinderung der Anerkennung politisch völlig inhomogener Zusammenschlüsse und basiert auf den insoweit von der Rechtsprechung verwendeten Begrifflichkeiten (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 24.1.2005 – 15 B 2713/04; BVerfG, Beschl. vom 16.3.2005 – BvR 315/05; PdK Bu B-27, 3.2 3.2.2, beck-online). Als geeigneter Nachweis kann beispielsweise ein gemeinsames kommunalpolitisches Programm vorgelegt werden.

§ 17 Abs. 2 Nummer 2 vermeidet Schwierigkeiten im Verwaltungsvollzug (z.B. bei der Berechnung von Fraktionszuwendungen und Entschädigungen), die entstehen können, wenn sich nur Teile einer nicht ausschusswirksamen Fraktionsgemeinschaft an Ausschussgemeinschaften beteiligen bzw. wenn sich eine Fraktionsgemeinschaft in unterschiedlichen Ausschüssen an unterschiedlich zusammengesetzten Ausschussgemeinschaften beteiligt. Da der Zusammenschluss zu einer nicht ausschusswirksamen Fraktionsgemeinschaft für sich genommen keinen Einfluss auf die Berechnung der Ausschüsse haben kann, wird davon ausgegangen, dass die Mitglieder einer nicht ausschusswirksamen Fraktionsgemeinschaft regelmäßig gleichzeitig eine Ausschussgemeinschaft bilden, soweit ihnen dies nach § 18 GeschO und Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO möglich ist. Eine weitgehende Gleichstellung mit den Fraktionen erfolgt in diesem Fall nur, wenn sich alle Mitglieder der nicht ausschusswirksamen Fraktionsgemeinschaft an einer einzigen Ausschussgemeinschaft beteiligen.

§ 17 Abs. 2 Nr. 3 gibt dem Stadtrat die Möglichkeit zu korrigieren, wenn sich später herausstellt, dass eine Zusammenarbeit nur zum Schein erfolgt (z.B. rein aus finanziellen Gründen). Ein wesentliches Indiz hierfür wäre beispielsweise, wenn innerhalb der Fraktionsgemeinschaft regelmäßig unterschiedliche Standpunkte vorgetragen und nicht gleichförmig abgestimmt werden bzw. insoweit ein statistisch relevanter Unterschied im Vergleich zu den anderen Fraktionen und Fraktionsgemeinschaften entsteht. Indiz kann auch sein, wenn einzelne Mitglieder/Gruppierungen regelmäßig außerhalb der Fraktionsgemeinschaft allein Anträge oder Anfragen stellen. Dann verfehlt die Fraktionsgemeinschaft den Zweck, nämlich die Entlastung der Gremienarbeit durch politische Vorfeldabstimmung innerhalb der Fraktionsgemeinschaft. Nur dieser Zweck rechtfertigt aber die Gleichstellung insbesondere im Bereich von Fraktionszuwendungen oder im Bereich der Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden.

### **1.19.3. § 17 Abs. 3 und 4 GeschO**

§ 17 Abs. 3 und 4 regeln weitere formelle und materielle Voraussetzungen der Fraktionsbildung, die zuvor insb. in § 18 Abs. 2 Satz 2 geregelt waren. Neu ist hier lediglich, dass der Mitteilung über die Fraktions(gemeinschafts)bildung die Satzung oder Geschäftsordnung des Zusammenschlusses beizufügen ist. Die Fraktionen hatten in der Vergangenheit regelmäßig entsprechende Vereinbarungen übersandt.

### **1.20 Ausschussgemeinschaften (§ 18 GeschO)**

Die vorgeschlagene Änderung in Absatz 1 übernimmt die entsprechende Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ausdrücklich in die Geschäftsordnung (BayVGH, Beschl. v. 7.8.2020 – 4 CE 20.1442 unter Berufung auf BVerwG, NVwZ 2010, 834 Rn. 25). Danach ist die Bildung einer Ausschussgemeinschaft beispielsweise dann unzulässig, wenn aufgrund der Bildung einer Ausschussgemeinschaft durch eine Gruppe mit 3 Stadtratsmitgliedern und einer Gruppe mit 2 Stadtratsmitgliedern eine größere Gruppe (z.B. eine mit 4 Stadtratsmitgliedern) ihren einzigen Sitz im Ausschuss verlieren würde, nicht aber dann, wenn eine größere Gruppe (z.B. mit 20 Mitgliedern) aufgrund der Ausschussgemeinschaftsbildung nur einen von mehreren Sitzen im Ausschuss verlieren würde. In Absatz 2 ist das Wort „Fraktionen“ in Folge der o.g. Änderungen bei § 17 zu streichen.

### **1.21 Redaktionelle Anpassung (§ 20 Abs. 3 GeschO)**

In § 20 Abs. 3 GeschO wird bezüglich des Wortes „baldmöglichst“ eine redaktionelle Anpassung an die Mustergeschäftsordnung vorgeschlagen. Die Änderung sorgt für Rechtsklarheit. „Unverzüglich“ ist ein rechtlich klar definierter Begriff: „Ohne schuldhaftes Zögern“. Der vergleichbare und bislang verwendete Begriff „baldmöglichst“ ist dagegen nicht in gleicher Weise eindeutig.

### **1.22 Anhebung der Wertgrenze (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 GeschO)**

Auf Wunsch des Sozialreferats wird für § 22 Abs. 1 Nr. 7 GeschO vorgeschlagen, die Wertgrenze für die Annahme, Ausschlagung und Verwendung von Erbschaften, Vermächtnissen sowie den Abschluss von Sponsoringvereinbarungen mit angemessenem Austauschverhältnis von 0,5 Euro auf 1 Mio. Euro anzuheben.

Die Wertgrenze von 0,5 Mio. Euro wurde seit Jahrzehnten nicht verändert. Weder im Zuge der Einführung des Euro noch aufgrund der langanhaltenden Inflation fand eine Anpassung statt. Dies wäre allein aufgrund der Geldwertentwicklung angezeigt. Jedoch erfordert auch die veränderte Zusammensetzung von Nachlässen, die der LHM heute zufallen, eine Anpassung. Die meisten Nachlässe enthalten heute eine oder mehrere Immobilien. Die Immobilienpreise sind stetig gestiegen und insbesondere in München inzwischen bekanntermaßen sehr hoch. Somit bedeutet meist allein das Vorhandensein einer Immobilie im Nachlass eine notwendige Befassung des Stadtrates. Aufgrund der engen gesetzlichen Fristen können in der Praxis die Vorlagen oft nicht in den Sozialausschuss oder die Vollversammlung eingebracht werden, da die Stadtratstermine nicht passen. Im Jahr 2024 waren sechs Dringliche Anordnungen und Bekanntgaben nötig, im Jahr 2023 sieben. Dringliche Anordnungen im Bereich der Erbschaftsannahme bedeuten einen extremen Arbeitsaufwand gegenüber der Annahme als Büroverfügung. Gemäß § 1944 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist eine Entscheidung über Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft innerhalb von sechs Wochen herbeizuführen, danach gilt die Erbschaft als angenommen. Es ist bereits bei Nachlässen unterhalb der Wertgrenze schwierig, in dieser Zeitspanne genügend Informationen über die Vermögenssituation herauszufinden, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können. Wenn diese Entscheidung jedoch im Wege der Dringlichen Anordnung zu erfolgen hat, geht zusätzlich Zeit verloren. Die Gefahr, aufgrund der kurzen Zeit die Vermögenslage eines Nachlasses nicht richtig zu beurteilen, ist dabei hoch. Wenn die Wertgrenze auf 1 Mio. Euro angehoben würde, könn-

te beinahe die Hälfte der derzeit notwendigen Dringlichen Anordnungen auf dem Büroweg entschieden werden. Dies würde neben der Entlastung des Stadtrates auch eine gründlichere (weil längere) Prüfung der Nachlässe bedeuten. Es ist außerdem sachgerecht, die in vielen anderen Bereichen erfolgenden Anpassungen an die Geldwertentwicklung auch bei der Bewertung von Nachlässen zu berücksichtigen. Ein Nachlass im Wert von 0,5 Mio. Euro bedeutete vor über 30 Jahren etwas anderes als heute.

### **1.23 Mahnbescheid und Vollstreckungsbescheid (§ 22 Abs. 1 Nr. 13 GeschO)**

In § 22 Abs. 1 Nr. 13 wird auf Wunsch des Kommunalreferats vorgeschlagen, klarstellend zu ergänzen, dass die Einlegung von Widersprüchen gegen Mahnbescheide und Einsprüche gegen Vollstreckungsbescheide unter den Begriff des Passivprozesses fällt. In § 4 Nr. 19 GeschO sind Widerspruch gegen Mahnbescheide und Einspruch gegen Vollstreckungsbescheide vom Entscheidungsvorbehalt der Vollversammlung ausgenommen. In § 22 Abs. 1 Nr. 13 GeschO sind sie als Rechtsmittel, die sie ihrem Wesen nach sind, ausdrücklich ausgenommen. Es wird daher bereits jetzt davon ausgegangen, dass die Einlegung von Widerspruch und Einspruch nach der GeschO als Passivprozess zu betrachten sind, da sich die LHM mittels dieser Rechtsmittel gegen die erhobenen Ansprüche verteidigt.

### **1.24 Erhöhung der Wertgrenze Darlehen (§ 22 Abs. 1 Nr. 14 GeschO)**

Auf Wunsch des Sozialreferates wird in § 22 Abs. 1 Nr. 14 GeschO eine Erhöhung der Wertgrenze für die Gewährung von Darlehen im Rahmen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge von 5.000 Euro auf 10.000 Euro vorgeschlagen.

Da nach dem Wortlaut des § 22 Abs.1 Nr. 14 ohnehin auf den Einzelfall abzustellen ist, d.h. auf die einem konkreten Hilfesuchenden in einem Bedarfszeitraum (Kalendermonat) zu erbringenden Leistungen, wird die bisherige Grenze von 5.000 € für ein im Regelfall rechtlich ohnehin zwingend vorgesehenes Darlehen seit dem Übergang der Zuständigkeit für ambulante Pflegeleistungen auf den Bezirk Oberbayern selten überschritten.

Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Kostenentwicklung insbesondere auf dem Münchner Wohnungs- und Mietmarkt und allgemeiner inflationsbedingter Preissteigerungen, die bisherige Grenze von 5.000 € in bestimmten Fallkonstellationen, wie einer darlehensweisen Mietschuldenübernahme (§ 36 Abs. 1 Sätze 2, 3 SGB XII) oder einer darlehensweisen Übernahme von Genossenschaftsanteilen oder Mietkautionen (§ 35a Abs. 2 S. 5 HS. 2 SGB XII) nicht doch überschritten wird.

Der Betrag von 5.000 € ist seit vielen Jahren unverändert und wurde nie dahingehend überprüft, ob er noch verhältnismäßig und zeitgemäß ist. Aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung und der Häufigkeit entsprechender Darlehen erscheint es angemessen, den Betrag adäquat zu erhöhen. Bei Darlehen bis zum Betrag von 10.000 € liegt keine herausgehobene wirtschaftliche Bedeutung für die Landeshauptstadt München vor, so dass vielmehr vom Vorliegen einer laufenden Angelegenheit auszugehen ist.

### **1.25 Erhöhung der Wertgrenzen (§ 22 Abs. 1 Nr. 19 GeschO)**

Auf Wunsch des Sozialreferats wird vorgeschlagen, die Wertgrenzen in § 22 Abs. 1 Nr. 19 GeschO von 6.000 Euro auf 10.000 Euro, und von 10.000 Euro auf 25.000 Euro zu erhöhen.

Diese Regelung wurde insbesondere bzgl. der Wertgrenzen seit geraumer Zeit nicht mehr angepasst und aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurden insbesondere die Wertgrenzen für die Zuschüsse (Nr. 19, 1. Satz: „im Übrigen“, 2. Satz „Zuwendungen an juristische Personen etc.“) nicht wie bspw. in Nr. 15 auch auf 25.000 Euro angehoben. Insbesondere die Wertgrenze für die Zuschüsse mit 10.000 Euro ist im Hinblick auf die seit der letzten Änderung eingetretenen Inflation zu niedrig. Das führt in der Praxis dazu, dass für verhält-

nismäßig geringe Zuschüsse aus Stiftungen an gemeinnützige Organisationen Stadtratsvorlagen zu erstellen und einzubringen sind. Dies führt zum einen zu einem höheren Verwaltungsaufwand, der in Zeiten knapper Personalressourcen vermieden werden sollte. Zum anderen führt es dazu, dass der zeitliche Vorlauf für eine Entscheidung über Stiftungsmittel über 10.000 Euro um ein Vielfaches länger ist als unter dieser Grenze, da der Vorlauf für eine Einbringung in den Stadtrat bis zur rechtskräftigen Entscheidung bei 3-4 Monaten liegt. Das ist für viele soziale Einrichtungen und Projekte eine zu lange Zeit, wenn es um dringend umzusetzende Projekte, wie bspw. Ferienworkshops für Jugendliche, Unterstützungsangebote für ältere Menschen, wichtige Anschaffungen oder Ähnliches geht. Die Konsequenz ist, dass, wenn eine eilige Förderentscheidung notwendig ist, nur eine Teilförderung unterhalb der Wertgrenze aus den Stiftungen möglich ist oder aber die städtischen Stiftungen wichtige und relevante Projekte nicht fördern können. Und dies nur, weil die Wertgrenze über die Jahrzehnte nicht entsprechend an die Inflation angepasst wurde. Die o.g. praktischen Konsequenzen sind nicht im Sinne der Umsetzung der von den Stifter\*innen gewählten Stiftungszwecke und der verantwortungsvollen treuhänderischen Verwaltung der Stiftungen. In den letzten drei Jahren wurden von der Stiftungsverwaltung 34 Beschlussvorlagen für Stiftungszuschüsse eingebracht. Diese bewegten sich in der Spanne von 12.400 € bis 1.610.000 €. Auch die Wertgrenze an Beihilfen an Einzelpersonen sollte in diesem Zusammenhang angepasst werden.

### **1.26 Verleihung von Stipendien (§ 22 Abs. 1 Nr. 22 GeschO)**

Auf Wunsch des Kulturreferats wird eine Änderung in § 22 Abs. 1 Nr. 22 GeschO vorgeschlagen.

Die Ausreichung von Stipendien im Rahmen von Künstler\*innenresidenzprogrammen (konkret derzeit: Villa Waldberta, Ebenböckhaus und Munich Artists at Risk) ist bereits jetzt möglich. Grundlage sind zwei Einzelbeschlüsse, die entsprechende Ausnahmen von der Geschäftsordnung des Stadtrats formulieren (Beschluss der VV vom 22.07.2020 Nr. 20-26/V 00621 und Beschluss der Vollversammlung vom 30.03.2023 Nr. 20-26/V09391). Bisher wurde darauf verzichtet, die Geschäftsordnung entsprechend anzupassen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit wäre dies aus Sicht des Kulturreferats im Zuge der ohnehin geplanten Überarbeitung der Geschäftsordnung sinnvoll. Zur Anhebung der Wertgrenze im Allgemeinen: Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird derzeit diskutiert, einige wenige geringfügige Zuschüsse auf Stipendien umzustellen. Dies macht nur Sinn, wenn dadurch nicht andererseits wieder eine Stadtratspflicht (derzeit bei 400 Euro) ausgelöst wird. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Wertgrenze auf 1.000 Euro zu erhöhen.

### **1.27 Sprengelbildung (§ 23 Nr. 10 GeschO neu)**

Auf Wunsch des Referats für Bildung und Sport wird die Einfügung eines neuen § 23 Nr. 10 GeschO vorgeschlagen.

#### **1.26.1. Staatliche Schulen (§ 23 Nr. 10 Satz 1 GeschO)**

Nach Art. 26 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) werden staatl. Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren, Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Schulen für Kranke und Berufsschulen durch Rechtsverordnung der Regierung, die übrigen staatl. Schulen durch Rechtsverordnung des zuständigen Staatsministeriums errichtet und aufgelöst.

Vor der Errichtung und Auflösung ist das Benehmen mit dem zuständigen Aufwandsträger, vor der Auflösung ist außerdem das Benehmen mit dem Elternbeirat oder dem Berufsschulbeirat herzustellen. Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren werden im Benehmen mit den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, Elternbeiräten und kirchlichen Oberbehörden errichtet und aufgelöst, Art. 26 Abs. 2 BayEUG.

Die nach Absatz 2 notwendige Beteiligung durch Herstellung des Benehmens bedeutet nicht – wie beim Erfordernis des Einvernehmens – die Einräumung eines Mitbestimmungsrechts, aber doch eines qualifizierten Anhörungsrechts. Das Benehmen wird hergestellt, wenn den zu Beteiligten die Möglichkeit eröffnet wird, ihre eigenen Vorstellungen zu der in Aussicht genommenen Regelung vorzutragen; die Stellungnahmen müssen von der zuständigen Behörde in ihre Erwägungen einbezogen werden, sind also sorgfältig zu prüfen. Die zuständige Behörde trifft ihre Entscheidung dann aber nach pflichtgemäßem Ermessen (Lindner / Stahl, Das Schulrecht in Bayern, Art. 26 BayEUG, Rn. 4).

Art. 32 Abs. 4 Satz 1 BayEUG bestimmt, für jede Grundschule sei „in der Rechtsverordnung nach Art. 26 ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulsprengel“ zu bestimmen. Vergleichbare Bestimmungen finden sich in Art. 32a Abs. 3 Satz 3 BayEUG für die Mittelschulen, in Art. 33 Abs. 4 Satz 1 BayEUG für die Förderzentren und Schulen für Kranke sowie in Art. 34 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayEUG für Berufsschulen (gem. Art. 33 Abs. 4 Satz 4 BayEUG in entsprechender Anwendung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung). Auch bevor ein neuer Schulsprengel bestimmt oder ein bereits bestehender geändert wird, setzt sich die zuständige staatl. Behörde mit den beteiligten Gemeinden ins Benehmen (Lindner / Stahl, Das Schulrecht in Bayern, Art. 32 BayEUG, Rn. 5.1.).

Die Stellungnahme der Landeshauptstadt München betreffend die allgemeinbildenden Schulen ergeht bisher in ständiger Verwaltungspraxis im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens nach einem Beschluss des Bildungsausschusses.

Das Referat für Bildung und Sport schlägt vor, das Herstellen des Benehmens in o.g. Fällen auf den Oberbürgermeister bzw. die Verwaltung zu übertragen. Dies hat folgende Gründe:

- Die fachliche Abstimmung erfolgt bereits weit im Vorfeld der Befassung des Bildungsausschusses auf Arbeitsebene. Die Verwaltung äußert sich u.a. zu aktuellen und prognostischen Schulplatzbedarfen inkl. möglichst gleichmäßiger Auslastung der Schulen, aktuellen und zukünftigen baulichen und räumlichen Gegebenheiten, Schulweglänge und -sicherheit (Ausschluss von Gefährlichkeiten des Schulwegs) und teilt das Ergebnis der Einbindung aller relevanten Akteur\*innen (Schulleitungen, Elternbeirat\*innen, Staatliches Schulamt, Regierung von Oberbayern, betroffene Bezirksausschüsse, betroffene städtische Stellen [RBS, MOR und PLAN]) mit.
- Die tatsächliche gesetzte Stellungnahmefrist seitens des Freistaats Bayerns ist hingegen gerade im Bereich der beruflichen Schulen oft kurz bemessen, so dass sich ein Beschlussverfahren zeitlich nicht realisieren lässt.
- Durch die Sprengelbildung selbst entstehen der LHM in der Praxis oftmals keine relevanten Kosten, über die der Stadtrat befinden müsste.
- Zwar geht die Eröffnung neuer staatl. Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren, (Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung), Schulen für Kranke (und Berufsschulen) faktisch mit der Sprengelfestsetzung einher. Allerdings werden die Kosten für den Bau und Unterhalt des Schulgebäudes sowie die laufenden Kosten vollkommen losgelöst von der Sprengelbildung eingeplant und im Bedarfsfall durch den Stadtrat beschlossen. Die Sprengelbildung hat das Ziel, Schulstandorte möglichst homogen auszulasten. Sofern Schulstandorte nicht mehr aufnahmefähig sind, wird geprüft, ob durch Umsprengelung an benachbarte Schulen eine Entlastung erzielt werden kann. Erst wenn ein starkes Anwachsen der Klassenzahlen prognostiziert wird (z.B. durch neue Baugebiete) und umliegende Schulen nicht mehr aufnahmefähig bzw. erweiterbar sind, wird ein Neubau initiiert und damit ein neuer Schulsprengel gegründet.

Für die Mitwirkung an der Sprengelfindung entstehen lediglich die Personalkosten

für die dafür aufgewendete Arbeitszeit der beteiligten Kolleg\*innen.

- Die Verwaltung verfügt über einen breiten Erfahrungsschatz in o.g. Angelegenheiten und kann die Aufgabe eigenverantwortlich wahrnehmen. Eine Übertragung dieser Angelegenheit trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei (das Erstellen der Beschlussvorlagen entfällt) und leistet damit einen Beitrag zur stadtweit eingeforderten Aufgabenkritik. In den letzten Jahren wurden für den Bildungsausschuss eine Vielzahl an Beschlussvorlagen erstellt. Siehe anbei die Übersicht der letzten Jahre:
  - Jahr 2025: 3 Sprengelbeschlüsse
  - Jahr 2024: 5 Sprengelbeschlüsse
  - Jahr 2023: 8 Sprengelbeschlüsse
  - Jahr 2022: 6 Sprengelbeschlüsse
- Der Landesgesetzgeber eröffnet der Landeshauptstadt München bei staatlichen Schulen nur die Möglichkeit, die eigenen Vorstellungen im Rahmen der Anhörung einzubringen („im Benehmen“). Letztlich trifft die Entscheidung aber der Freistaat Bayern. Es reicht aus, wenn diese (ohnein rechtlich eingeschränkte) Einwirkungsmöglichkeit durch die Verwaltung wahrgenommen wird.

### **1.26.2. Kommunale Berufsschulen (§ 23 Nr. 10 Satz 2)**

Auch die Sprengel staatlicher Berufsschulen werden im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger gebildet (siehe bereits zuvor). Nach Art. 34 Abs. 2 Satz 4 BayEUG gilt aber, dass die Errichtung von Sprengeln an kommunalen Berufsschulen des Einvernehmens (nicht „Benehmen“) mit dem Schulträger bedarf. Bei kommunalen Berufsschulen bedarf die Einrichtung von Sprengeln des Einvernehmens mit dem Schulträger, der gleichzeitig Träger des Schulaufwands ist. Kann dieses Einvernehmen nicht erzielt werden, liegt also keine volle Zustimmung des kommunalen Schulträgers zu der beabsichtigten Sprengelbildung vor, so ist diese nicht zulässig (Lindner / Stahl, Das Schulrecht in Bayern, Art. 34 BayEUG, Rn. 6). D.h. hier besteht ein „stärkeres“ Mitwirkungsrecht der Gemeinde.

Auch die Sprengelbildung kommunaler Berufsschulen sollte aus Sicht des Referats für Bildung und Sport trotz des weitergehenden Einwirkungsrechts zur einheitlichen Handhabung auf den Oberbürgermeister bzw. die Verwaltung übertragen werden. Vorsorglich wird betont, dass Errichtung und Auflösung einer kommunalen Schule stets durch Satzung des kommunalen Schulträgers erfolgen, Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayEUG. Hierfür ist und bleibt der Stadtrat zuständig, § 2 Nr. 14 GeschO.

### **1.28 Klarstellung bzgl. Vertretung (§ 27 Abs. 2 GeschO)**

Die Ergänzung des § 27 Abs. 2 GeschO um den Verweis auf Art. 39 Abs. 2 GO dient der Klarstellung und übernimmt die Formulierung aus der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags.

### **1.29 Weitere Stellvertretung des Oberbürgermeisters (§ 29 Abs. 1 GeschO)**

Im Falle einer tatsächlichen (z.B. Termine, Urlaub, Krankheit) oder rechtlichen (z.B. persönliche Beteiligung) Verhinderung wird der Oberbürgermeister grundsätzlich von den weiteren Bürgermeister\*innen in ihrer Reihenfolge vertreten. Sind auch diese verhindert, greift § 29 GeschO.

Es wird eine Überarbeitung des § 29 Abs. 1 GeschO vorgeschlagen. Die sogenannte „Verhinderungsstellvertretung“ des Oberbürgermeisters soll zukünftig nach dem Prinzip „Mehrheit entscheidet“ und durch einfachen Stadtratsbeschluss entschieden werden. In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass fünf weitere Stellvertreter\*innen für die Verhinderungsververtretung genügen. Die bisherige Regelung beinhaltete das Risiko, dass die rechtli-

chen Voraussetzungen von Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO ungeprüft bleiben. Sie führte zudem dazu, dass bei Fraktionsaustritten oder Fraktionswechseln regelmäßig auch Änderungen der Geschäftsordnung erforderlich werden. Dies wird künftig vermieden.

Die vorgeschlagene Regelung ist an § 12 Abs. 2 der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags und eine vergleichbare Regelung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg angelehnt. Die Stellvertreter\*innen müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die „Verhinderungsvertretung“ gilt im Übrigen nur, wenn der Oberbürgermeister im Vorfeld des Verhinderungsfalls keine abweichende Vertretungsregelung zu seiner Entlastung erlassen hat, was z.B. regelmäßig in Bezug auf die Vertretung des Oberbürgermeisters bei repräsentativen Terminen geschieht. Von der „Verhinderungsstellvertretung“ ist nämlich die besondere Stellvertretung zur Entlastung des Oberbürgermeisters im Wege der Befugnisübertragung nach Art. 39 Abs. 2 GO zu unterscheiden. Danach kann der Oberbürgermeister einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einem Gemeindebediensteten übertragen. Diese „Entlastungsstellvertretung“ hat grundsätzlich Vorrang vor der „Verhinderungsstellvertretung“.

### **1.30 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz (§ 34 GeschO)**

Die vorgeschlagene Ergänzung zum Umgang mit vertraulichen Dokumenten wurde aus der Formulierung der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags übernommen und dient der Klarstellung der Pflichtenstellung.

### **1.31 Klarstellung bzgl. Ladung (§ 43 GeschO)**

Bei der vorgeschlagenen Anpassung in § 43 Abs. 1 GeschO handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, da es keinen Art. 46 Abs. 2 S. 4 GO mehr gibt. Ebenso verhält es sich mit den Anpassungen in § 43 Abs. 2 GeschO, die redaktioneller Natur sind bzw. aus Gründen der Klarstellung vorgeschlagen werden.

### **1.32 Elektronische Ladung (§ 43a GeschO)**

Gemäß Art. 47 Abs. 2 GO ist eine ordnungsgemäße Ladung Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates. Ziel des Ladungserfordernisses ist es, allen Mitgliedern rechtzeitig und umfassend Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Sitzung und ihrer Tagesordnungspunkte zu geben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich die Gemeinderatsmitglieder sachgerecht vorbereiten und ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen können. Nähere Bestimmungen über Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen muss die Geschäftsordnung enthalten (Art. 45 Abs. 2 GO).

Nachdem sich die Möglichkeit der elektronischen Ladung in der vorangegangenen Amtsperiode sehr gut bewährt hat und die Landeshauptstadt München die Digitalisierung und Entbürokratisierung der Verwaltung konsequent weiter ausbauen möchte, soll die elektronische Ladung künftig als Standardverfahren in die Geschäftsordnung aufgenommen werden. Damit werden ab der neuen Amtsperiode alle Stadtratsmitglieder automatisch elektronisch geladen, sofern sie sich einverstanden erklärt und somit einen elektronischen Zugang eröffnet haben. Dies soll in § 43 a Abs. 1 GeschO geregelt werden.

Gleichwohl kann jedes Stadtratsmitglied der Ladung in elektronischer Form jederzeit schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Direktorium widersprechen („Opt-out“). Ein Widerspruch ist auch für einzelne Ausschüsse möglich. Ebenso kann ein früher erklärter Widerspruch später wieder zurückgenommen werden. Im Falle eines Widerspruchs bzw. der Rücknahme eines Widerspruchs erfolgt die Ladung bis zur jeweiligen organisatorischen Umsetzung in der zuvor gewählten Form. Dies wird durch den neu eingefügten § 43 a Abs. 2 GeschO umgesetzt.

Bei der elektronischen Ladung erhalten die Stadtratsmitglieder eine E-Mail an ihre städtische E-Mail-Adresse, welche die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument, den Sitzungstermin, den Sitzungsort, die Sitzungszeit sowie einen Link auf die im Ratsinformationssystem zur Sitzung eingestellten Sitzungsunterlagen enthält (vgl. § 43a Abs. 3 GeschO). Die Tagesordnung geht im Falle der elektronischen Ladung zu, wenn die E-Mail im elektronischen Briefkasten des Stadtratsmitglieds oder bei dessen Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist (vgl. § 43a Abs. 4 GeschO). Die Gewährleistung der Erreichbarkeit über die städtische E-Mail-Adresse sowie der regelmäßige und zeitnahe Abruf der übersandten E-Mails liegen in der Verantwortung des einzelnen Stadtratsmitglieds, das in regelmäßigen Abständen (täglich) die unter seiner städtischen E-Mail-Adresse eingegangene elektronische Post abrufen (vgl. § 43a Abs. 5 GeschO). Die Versendung von Einladungen zu Sitzungen erfolgt in der Regel bis 20 Uhr. Für den Fall, dass eine elektronische Ladung aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte, werden den Stadtratsmitgliedern die Ladungen in Papierform an die zuvor dem Direktorium für diesen Fall mitgeteilte Anschrift übermittelt. Im Falle eines erfolglosen Zustellungsversuchs gelten die Ladungen als fristgemäß zugegangen (vgl. § 43a Abs. 6 GeschO).

### **1.33 Sitzungsvorlagen – Überarbeitung (§ 45 GeschO)**

Es wird vorgeschlagen, § 45 GeschO insgesamt umzustellen und neu zu gliedern.

Die Überarbeitung verfolgt folgende Zwecke: Erstens wird klargestellt, dass die elektronische Ladung nunmehr das Regelverfahren nach der GeschO darstellt und die schriftliche Ladung die Ausnahme. Zweitens wird die Vorschrift durch die neue Gliederung besser lesbar. Nachdem die Fraktionen und sämtliche Stadtratsmitglieder einen RIS-Zugang haben, ist im Übrigen keine Notwendigkeit mehr für eine zusätzliche Zustellung in Papier an die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften gegeben.

### **1.34 Redaktionelle Änderungen Redezeit (§ 53 Abs. 5 GeschO)**

Bei den in § 53 Abs. 5 GeschO vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Es wird die Glättung von missverständlichen Formulierungen unter Anlehnung an die Begrifflichkeiten in der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags vorgeschlagen.

### **1.35 Haushaltmäßige Voraussetzungen (§ 59 GeschO)**

#### **1.35.1 § 59 Abs. 2 GeschO**

Die auf Wunsch der Stadtkämmerei vorgeschlagene Ergänzung in § 59 Abs. 2 GeschO dient der Anpassung an den Gesetzeswortlaut von Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO. Die in Bezug genommene Richtlinie zum Vollzug des Haushalts konkretisiert die Auslegung der Begriffe Unabweisbarkeit und Gewährleistung der Deckung, daher erscheint ein Verweis an dieser Stelle anwenderfreundlich.

#### **1.35.2 § 59 Abs. 3 GeschO**

Es wird vorgeschlagen, den Verweis auf die Anordnungen zur Ausführung des jeweiligen Haushaltsplanes in § 59 Abs. 3 GeschO mangels Vorhandensein und mangels gesonderter Regelung in den Regelungen oder Richtlinien zum Vollzug des Haushalts zu streichen.

### **1.36 Anträge (§ 60 GeschO)**

In § 60 der GeschO werden die nachfolgenden Änderungen vorgeschlagen.

#### **1.36.1 Unterrichtsfrist Bearbeitungsstand (§ 60 Abs. 3 GeschO)**

Auf Wunsch des Kreisverwaltungsreferats wird vorgeschlagen, den Abstand für die Unterrichtsfrist über den Bearbeitungsstand von zwei auf drei Monate zu verlängern. Hintergrund ist, dass sich innerhalb von zweimonatlichen Abständen der Sachstand nicht sonderlich verändert und überdies eine Entlastung der Verwaltung herbeigeführt werden könnte.

### **1.36.2 Dringlichkeitsanträge, mündlicher Vortrag (§ 60 Abs. 6 GeschO)**

Die auf Wunsch des Kreisverwaltungsreferats vorgeschlagene Ergänzung zur Behandlung von Dringlichkeitsanträgen aufgrund eines mündlichen Vortrags, dient der Klarstellung, da in § 60 Abs. 1 GeschO die schriftliche Vorlage zur Behandlung von Anträgen festgelegt ist. Für Dringlichkeitsanträge ist in Anbetracht von § 45 Abs. 1 GeschO ohnehin keine schriftliche Vorlage erforderlich, da diese nicht auf der Tagesordnung stehen.

### **1.36.3 Redaktionelle Anpassung (§ 60 Abs. 9 GeschO)**

Die Streichung in § 60 Abs. 9 GeschO stellt lediglich eine redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung der GeschO dar.

### **1.37 Glockenzeichen (§ 61 Abs. 3 GeschO)**

Die Änderung des § 61 Abs. 3 GeschO wird vorgeschlagen, weil die derzeitige Regelung nicht der städtischen Praxis entspricht. Sie dient der Klarstellung, dass das Glockenzeichen nicht stets benutzt werden muss.

### **1.38 Aktuelle Stunde (§ 70 GeschO)**

Beim Vorschlag zu § 70 Abs. 2 Satz 1 GeschO handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Streichung von § 70 Abs. 2 Satz 2 GeschO (s.o. unter Punkt 1.17). Bei der zu § 70 Abs. 4 GeschO vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

### **1.39 Herstellung der Lose, Wahl (§ 74 Abs. 5 GeschO)**

Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach die Lose durch die vorsitzende Person des Wahlausschusses hergestellt werden sollen, dient der Klarstellung. Die Regelung hat in der Vergangenheit für Irritation gesorgt, insbesondere weil nicht klar war, ob mit „vorsitzende Person“ der Oberbürgermeister oder die dem Wahlausschuss vorsitzende Person im Sinne von § 74 Abs. 6 gemeint ist.

Bei der Herstellung des Loses dürfen die sich bewerbenden Personen und das mit der Ziehung betraute Mitglied nicht anwesend sein; bei der Ziehung des Loses dürfen zwar die sich bewerbenden Personen, nicht jedoch das mit der Herstellung betraute Mitglied anwesend sein (vgl. PdK Bay B-1, GO Art. 51 3.7, beck-online).

### **1.40 Handhabung der Ordnung, Ordnungsgeld (§ 76 GeschO)**

Es wird vorgeschlagen, in einem neuen § 76 Abs. 1a GeschO eine Regelung zur Festsetzung von Ordnungsgeldern bei Sitzungsstörungen einzuführen.

Am 30. Dezember 2025 wurde das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) veröffentlicht. Das Gesetz ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Darin werden die Kommunen unter anderem dazu ermächtigt, in den Geschäftsordnungen des Gemeinderats, des Kreistags sowie des Bezirkstags vorzusehen, dass die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des jeweiligen Gremiums gegen Mitglieder, welche die Sitzung erheblich stören, ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 500 €, im Wiederholungsfall von bis zu 1 000 €, festsetzen kann. Die Einführung dieser Möglichkeit in der jeweiligen Geschäftsordnung ist optional.

Nach bislang geltendem Recht konnte die oder der Vorsitzende des Stadtrats gemäß Art.

53 Abs. 1 Satz 3 GO Mitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen; unter den Voraussetzungen von Art. 53 Abs. 2 GO kam bereits bisher auch die Untersagung der Teilnahme an zwei weiteren Sitzungen in Betracht. Daneben waren ungeschriebene, weniger eingreifende Ordnungsmaßnahmen möglich, so etwa mündliche Rüge, Ordnungsruf und Wortentzug.

Die nun neu hinzukommende Ermächtigung für den Stadtrat, in seiner Geschäftsordnung auch die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zu regeln, ermöglicht eine noch weiter abgestufte, verhältnismäßige Ahndung von erheblichen Störungen der Ordnung und trägt dazu bei, den Ausgleich zwischen dem Interesse an einem geordneten Sitzungsablauf und den Interessen sowie den Rechten der Stadtratsmitglieder zu wahren. Die Festsetzung eines Ordnungsgelds soll deshalb als milderes Mittel zum Sitzungsausschluss in einem neuen Absatz 1a in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Die Festsetzung eines Ordnungsgelds kann nach der vorgeschlagenen Regelung auch in einer späteren Sitzung erfolgen, soweit die vorsitzende Person sich dies in der Sitzung vorbehalten hat. Die nachträgliche Anordnung der Maßnahme ist in der Gesetzesbegründung ausdrücklich als Option vorgesehen. In der späteren Sitzung ist dann auch die Zustimmung des Stadtrats zur Maßnahme einzuholen.

Gleichzeitig wird durch die vorgeschlagene Ergänzung in § 76 Abs. 2 GeschO klargestellt, dass ein Sitzungsausschluss wegen des besonders intensiven Eingriffs in die Rechte des betroffenen Stadtratsmitglieds nur in Fällen in Betracht kommt, in denen ein ordnungsgemäßer Sitzungsfortgang durch fortgesetzte und erhebliche Störungen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Wegen des besonderen Eingriffscharakters von Ordnungsgeld und Sitzungsausschluss sollte die nach dem Gesetz vorgesehene Zustimmung des Gremiums jeweils im Wege der ausdrücklichen Beschlussfassung erfolgen.

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags und an der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags.

#### **1.41 Sitzungsniederschrift (§ 77 GeschO)**

Die vorgeschlagene Änderung in § 77 Abs. 1 und 6 GeschO rührt daher, dass der Stenographische Sitzungsdienst umbenannt wurde. Die vorgeschlagene Änderung in „Das Direktorium“ erspart bei neuerlichen Umbenennungen eine Folgeänderung in der Geschäftsordnung.

## **2. Zulassung von Hybridsitzungen**

Nach Art. 47a Abs. 1 S. 2 GO bedarf der Beschluss zur Zulassung von Hybridsitzungen einer **Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats**. Aufgrund des gesonderten Mehrheitserfordernisses wird die ansonsten unveränderte Regelung zu den Hybridsitzungen (§ 47a GeschO) isoliert zur Abstimmung gestellt.

## **3. Weitere Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

Soweit die Geschäftsordnung antragsgemäß beschlossen wird, bestimmt der Stadtrat gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO und § 29 Abs. 1 Satz 1 GeschO für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister\*innen bis zu fünf weitere Stellvertretungen. Dabei ist eine Reihenfolge der Stellvertreter\*innen festzulegen. Stellvertreter\*innen können gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO nur ehrenamtliche Stadtratsmitglieder sein, die Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. Nach herrschender Meinung sind außerdem berufsmäßige Richter\*innen ausgeschlossen wegen § 4 RiG.

Die weiteren Stellvertretungen sollen jeweils einzeln auf Vorschlag in der Sitzung durch Beschluss bestellt werden.

#### **4. Übertragung personalrechtlicher Befugnisse**

Die schon bisher durch den Stadtrat auf den Oberbürgermeister übertragenen personalrechtlichen Befugnisse (vgl. § 24 Nr. 1 b GeschO alt und neu) sollen in gleichem Umfang auch für die neue Wahlzeit ab 2026 gem. Art. 43 Abs. 1 GO auf den Oberbürgermeister übertragen werden. Wie in der letzten Wahlperiode wird vorgeschlagen, folgende in § 24 Nr. 1 b) GeschO aufgeführten Befugnisse des Stadtrats auf den Oberbürgermeister zu übertragen:

- Befugnisse zur Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine andere Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 14 BayBesG (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO)
- Befugnisse zur Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9 bis einschließlich zur Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO).

**Die Beschlussfassung hierüber bedarf gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 GO der speziellen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates, also der Zahl 41.**

Im Gegensatz dazu verlangt das Gesetz für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung nur eine einfache Mehrheit, Beschlussfähigkeit vorausgesetzt (Art. 47 Abs. 2, 51 Abs. 1 Satz 1 GO - mit Ausnahme der Regelung zur Hybridsitzung s.o. Ziffer 2.).

#### **5. Klimaprüfung**

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) wird mit Ausnahme von § 47a gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. § 47a der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.  
(Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich)
3. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister\*innen bestimmt der Stadtrat gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 für die Amtsperiode 2026/2032 die weiteren Stellvertretungen in folgender Reihenfolge:

3.1 Erste Stellvertretung: \_\_\_\_\_

3.2 Zweite Stellvertretung: \_\_\_\_\_

3.3 Dritte Stellvertretung: \_\_\_\_\_

3.4 Vierte Stellvertretung: \_\_\_\_\_

3.5 Fünfte Stellvertretung: \_\_\_\_\_

4. Die in § 24 Nr. 1b) GeschO (Anlage 1) aufgezählten personalrechtlichen Befugnisse werden auf den Oberbürgermeister übertragen.  
(*Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates erforderlich*)
5. Der Antrag Nr. 20-26 / A 06484 der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 04.03.2026 (Anlage 3) ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

### III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der / Die Referent/-in

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dominik Krause  
Oberbürgermeister

### IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an das Direktorium – Rechtsabteilung**  
**an das Direktorium – HA I**  
**an das Direktorium – HA II**  
**an das Direktorium – GL**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z. K.

**V. Wv. Direktorium D-R**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Baureferat  
an das Direktorium – HA I  
an das Direktorium – HA II  
an das Direktorium - GL  
an das Gesundheitsreferat  
an das IT-Referat  
an das Kommunalreferat  
an das Kreisverwaltungsreferat  
an das Kulturreferat  
an das Mobilitätsreferat  
an das Personal- und Organisationsreferat  
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft  
an das Referat für Bildung und Sport  
an das Referat für Klima und Umweltschutz  
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
an das Sozialreferat  
an die Stadtkämmerei

z. K.

Am